

Corona-Sondervermögen für „Projektförderungen in den Bereichen Kinder- und Jugendkultur, Soziokultur, Traditions- und Heimatpflege und Projektarbeit in Museen“, für „Digitalisierung von Museen, kulturellen Einrichtungen und Kulturgütern“ und für „Kommunale öffentliche Bibliotheken“ in den Jahren 2023 ff.

- FÖRDERAUFRUF -

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat im Dezember 2021 ein Gesetz über die Errichtung des Sondervermögen „Corona“ (Corona-Sondervermögensgesetz Sachsen-Anhalt – SVCG) verabschiedet. Die Mittel sind für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie bestimmt. Dies umfasst neben den unmittelbaren Folgen der Pandemie auch den erforderlichen Neustart der Gesellschaft sowie die Stärkung der Pandemie-Resilienz.

Die Wiederbelebung und Wiederaufnahme kultureller Aktivitäten hat einen hohen Stellenwert für die soziale Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt. Das Land ist daher gehalten, Kulturinstitutionen und -initiativen zu unterstützen, geeignete Formate zu entwickeln, um ihre jeweiligen kulturellen Angebote wieder aufzulegen. Hierbei sollen Anschubfinanzierungen in unterschiedlichen Bereichen unterstützen. Deshalb stehen zusätzliche Mittel aus dem Corona-Sondervermögen auch für verschiedene Kulturbereiche zu Verfügung.

Die Ausreichung der Mittel aus dem Corona-Sondervermögen erfolgt auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie. Eine Antragstellung ist somit jeweils bis zum 1. Oktober für das Folgejahr möglich. Dabei gelten für das Corona-Sondervermögen abweichend zur Nr. 5.1 der Kulturförderrichtlinie folgende Maßgaben:

- Die Landesförderung kann für alle Antragsteller gemäß Kulturförderrichtlinie Nr. 3.1 a) bis c) bis zu 80 v.H. betragen.
- Da in den Bereichen Kinder- und Jugendkultur, Soziokultur eine Übertragbarkeit der Fördermittel in die Jahre bis 2024 und für die Bibliotheken bis 2026 möglich ist, können mehrjährige Vorhaben beantragt und gefördert werden.
- Im Antragsformular ist unter Ziff. 6 „Projektbeschreibung“ und/oder Ziff. 7 „Begründung/Ziel der Maßnahme“ kurz und plausibel auf die Corona-Pandemie und deren Folgen einzugehen. Hier kann z. B. dargelegt werden, wie das Projekt auf Auswirkungen der Pandemie eingeht oder eine Wiederbelebung der Kultur- und Vereinstätigkeit ermöglicht.
- Grundsätzlich sollen der jährliche Mindestbetrag der Landesförderung 5.000 € und der Höchstbetrag 25.000 € umfassen. Ein davon abweichender Förderbetrag ist ausführlich zu begründen. Ausgenommen vom Mindestbetrag ist der Bereich der Traditions- und Heimatpflege.

Im Sinne einer Konkretisierung der Kulturförderrichtlinie sollen insbesondere die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte gefördert werden:

- Maßnahmen der Digitalisierung von kulturellen Einrichtungen
- Projekte, die die Kultur- und Vereinsaktivitäten nach der Pandemie wiederbeleben
- Maßnahmen, mit denen Antragstellende verstärkt in die Öffentlichkeit geht und somit nach Schließungen und Einschränkungen der Pandemie verstärkt auf kulturelle Projekte aufmerksam macht
- spartenübergreifende Veranstaltungsprogramme, die die Vielfalt kultureller Ausdrucksmöglichkeiten zeigen und einen Neustart nach den Einschränkungen der Pandemie ermöglichen
- interaktive Formate, die das Publikum einbeziehen und zum eigenen gestalterischen Tätigwerden animieren
- generationsübergreifende Formate, die besonders ältere Menschen oder junge Menschen einbeziehen, die jeweils von den Folgen der Pandemie besonders betroffen sind
- hybride Formate, die die Chancen des digitalen Wandels für kulturelle Ausdrucksformen und Begegnungen fruchtbar machen
- Maßnahmen, die eine hybride Arbeitsfähigkeit der Antragstellenden (Professionalisierung, fachliche Weiterbildung, Ausstattung) nachhaltig stärken (Resilienz)
- Vorhaben zur Neuausrichtung der Museen; Entwicklung neuer musealer Inhalte und Vermittlungsansätze, z. B. sogenannte Outreach-Ansätze und partizipative Projekte, um die Präsenz der Museen in der Gesellschaft zu stärken
- Maßnahmen zur veränderten Öffnung von Museen einschl. zielgruppenorientierter, auch interaktiver Angebote
- Projekte zur Netzwerkbildung und -arbeit, regionale Kooperationen
- Maßnahmen zur Ausstattung von kommunalen öffentlichen Bibliotheken mit modernen Informationstechnologien sowie zum Kauf von Medieneinheiten und Lizenzen für Onlinenutzungen.

Alle Interessierten sind aufgerufen, ihren Antrag für 2023 und ggfs. Folgejahre **bis zum 1. Oktober 2022** unter Verwendung des üblichen Antragsformulars auf Kulturförderung und mit explizitem Hinweis auf eine Förderung aus dem Corona-Sondervermögen beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale Referat 303 einzureichen.